Stadt Dargun

Bebauungsplan Nr. 16

Sport- und Freizeitpark Dargun

Text - Teil B

I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

1. Sondergebiete für Erholung mit der Zweckbestimmung Spiel-, Sport- und Freizeitanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO)

Zulässig sind Spielanlagen, Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen zur Freizeitgestaltung sowie zur Versorgung des Gebietes dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Vereinsräume, Toiletten und Gaststätten einschließlich Biergarten. Nicht zulässig sind stationäre Vergnügungseinrichtungen, Spielhallen sowie Schieß- und Motorsportanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

4. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind untergeordnet Spiel- und Sportanlagen zulässig, die mit der Zweckbestimmung Parkanlage vereinbar sind, wie Minigolf, Verkehrsgarten und Rasenplätze für Federball.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

a) Versickerungsfähige Beläge
Mindestens 80% der Wege, Zufahrten und Kraftfahrzeug-Stellplätze sind in teilversiegelter Bauweise zu gestalten.

b) Standgewässer
Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind Wasserflächen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern als Standgewässer anzulegen.

c) Baumreihe
Gemäß Planzeichnung sind in der gekennzeichneten Lage 48 Bäume als Baumreihe zu pflanzen. Es sind Gehölze gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Die Entwicklungspflege muss mindestens drei Jahre erfolgen.

d) Baumgruppen und Einzelbäume
Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind 218 Bäume als Baumgruppen und Einzelbäume zu pflanzen. Es sind Gehölze gemäß der Pflanzliste zu verwenden.
Es ist eine parkartige Bepflanzung unter Berücksichtigung von Sichtachsen vorzunehmen. Die Entwicklungspflege muss mindestens drei Jahre erfolgen.

e) Gehölzflächen aus Bäumen und Sträuchern
Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Es sind Gehölze gemäß der Pflanzliste zu verwenden.
Die Pflanzdichte beträgt mindestens
1 Strauch / qm, 1 Heister / 20 qm und 1 Baum / 100 qm. Es ist eine parkartige Bepflanzung unter Berücksichtigung von Sichtachsen vorzunehmen. Die Entwicklungspflege muss mindestens drei Jahre erfolgen.

f) Pflanzliste
Es sind generell heimische Gehölze zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18/20 aufweisen, die Heister müssen mindestens 150/175 groß sein, die Sträucher mindestens 80/100. Die Gehölze müssen den Bedingungen und Vorgaben des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

Laubbäume:
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Alnus incana (Grau-Erle)
- Betula pendula (Sand-Birke)
- Betula pubescens (Moor-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
- Malus sylvestris (Holzapfel)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn)
- Salix alba (Silber-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weide)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
- Tilia cordata (Winter-Linde)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
- Ulmus laevis (Flatter-Ulme)

Sträucher:
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- Cytisus scoparius (Besen-Ginster)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Genista sagittalis (Flügel-Ginster)
- Genista tinktoria (Färber-Ginster)
- Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
- Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)
- Prunus mahaleb (Weichsel-Kirsche)
- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn)
- Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum)
- Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
- Rosa arvensis (Feld-Rose)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Rosa rugosa (Kartoffel-Rose)
- Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Asch-Weide)
- Salix purpurea (Purpur-Weide)
- Salix repens var. nitida (Sand-Kriechweide)
- Salix x smithiana (Kübler-Weide)
- Salix viminalis (Korb-Weide)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

II. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 86 LBauO M-V)

1. Kunststoffe sind als Fassadenmaterial nicht zulässig.

2. Bei der äußeren Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind Materialien sowie Anstriche in Leuchtfarben nicht zulässig.

3. Lärmschutzwände sind nur in Holz oder Naturstein zulässig. Für Stützen und Befestigungen ist Metall zulässig. Lärmschutzwände sind durch Hecken zu ergänzen.

4. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur in Form von Einzelbuchstaben oder Symbolen bis zu einer Größe von 0,5 m x 0,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. S. 12, ber. GVOBl. S. 247) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG M-V sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in den Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebiets (gemäß §§ 19 und 136 LWaG M-V) der Wasserfassung II Dargun.

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Westen von einer Richtfunkstrecke tangiert. Diese wurde nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dargun (Bekanntmachung der Genehmigung am 24. November 2001) übernommen. Auf gegebenenfalls geltende Bauhöhenbeschränkungen wird verwiesen.

IV. Hinweise

1. Beim Spiel-, Sport- und Freizeitpark Dargun handelt es sich um keinen Freizeitpark im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Erlasses Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bebauungsplanung.

2. Spiel- und Sportflächen sind gemäß § 2 Abs. 1 LBauO M-V bauliche Anlagen. Soweit Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen keine überdeckten baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 LBauO M-V darstellen, sind sie keine Gebäude. Dies kann beispielsweise entsprechend ausgebildete Tribünen der Sportanlagen betreffen. Die Geltung von Baugrenzen wird in § 23 Abs. 3 BauNVO nur für Gebäude und Gebäudeteile bestimmt. Somit sind Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie keine Gebäude sind, außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Um im Bebauungsplan die Lage der Spiel- und Sportanlagen zu bestimmen, wurde in der Planzeichnung das Planzeichen "Flächen für Sport- und Spielanlagen" verwendet. Die Bestimmung der Lage der Spiel- und Sportanlagen ist unter anderem für die Begrenzung der Lärmimmission von Bedeutung.

3. Zur Planzeichnung, II. Festsetzungen, 5. Verkehrsflächen, Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich: Der Fußgängerbereich soll für Radfahrer und Lieferverkehr frei sein.

4. Zur textlichen Festsetzung 3.: Zu untergeordneten Nebenanlage der Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen gehören beispielsweise Verkaufskioske für Eintrittskarten.

5. Zur nachrichtlichen Übernahme 3: Die Brunnen 21 und 22 sind dauerhaft außer Betrieb.
Durch die Untere Wasserbehörde wurde am 15.11.2004 eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen I und II der Brunnen 21 und 22 bis zur Neuberechnung des Trinkwasserschutzgebiets für die gesamte Wasserfassung Dargun II erteilt und erläutert, dass diese Flächen bebaut werden können. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzone III bestehen im gesamten Planungsgebiet.
Bei der Neuberechnung des Trinkwasserschutzgebiets kann sich gegebenenfalls auch die Ausdehnung der Schutzzone III der Wasserfassung Dargun II ändern.

6. Im Planungsgebiet können unterschiedliche Baugrundverhältnisse erhöhten Gründungsaufwand verursachen. Für die konkreten Baumaßnahmen wird empfohlen, ergänzende Baugrunduntersuchungen einzuholen.

7. Im Vollzug des Artenschutzrechtes wird auf die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG hingewiesen:
- Verbot u. a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten,
- Verbot u. a. des Ausgrabens, Beschädigens oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Bei Eingriffstatbeständen sind diese Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die dafür zuständige Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind, wobei generell die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Fassung gilt:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818); nach den Überleitungsvorschriften finden gemäß § 244 Abs. 2 BauGB auf dieses Bebauungsplanverfahren die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, S. 1790)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. S. 503; S. 613)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1; GS Meckl.-Vorp. Gl1. Nr. 791-5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. 2004 M-V S. 302)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690)
- Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, vom 3. Juli 1998 (AmtsBl. M-V S. 960; - VIII 520 - 5724.0.06 -)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bebauungsplanung, Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau im Einvernehmen mit dem Umweltministerium vom 27. September 2001 (AmtsBl. M-V S. 1111; - VIII 200-510.18.16)

Satzung der Stadt Dargun

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690), wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun am _____ in öffentlicher Sitzung dieser Bebauungsplan für das Gebiet "Sport- und Freizeitpark Dargun", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

_____
(Ort, Datum) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 3. Dezember 2001 in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Dargun beschlossen und am 22. Dezember 2001 im Öffentlichen Anzeiger der Stadt Dargun, Nr. 12 / 2001, S.16, ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Planung wurde gemäß § 17 LPlG M-V der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle am 8. April 2002 angezeigt.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung durch das Bauamt der Stadt Dargun fand am 7. November 2002, ab 18.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Gründerzentrums in Dargun, Demminer Straße 18, statt

4. Vom 28. Oktober bis zum 13. Dezember 2002 wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt.

5. Die Stadtvertretung hat in öffentlicher Sitzung am _____ den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom _____ einschließlich seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ im _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom _____ einschließlich seiner Begründung wurde von _____ bis _____ dem _____ ausgelegt.

7. Die Stadtvertretung hat am _____ in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

8. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ im _____ ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 bis 10 BauGB durchgeführt wurde.

_____
(Ort, Datum) Der Bürgermeister

Planzeichnung - Teil A

Planzeichenerklärung

I. Bestand

- Flurstücksgrenze
- 82 Flurstücksnummer
- Gebäude
- Nebengebäude
- Baum
- Böschung

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- SO — Sondergebiet für Erholung
- SSF — Zweckbestimmung: Spiel-, Sport- und Freizeitanlage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ 0,6 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Einrichtungen und Anlagen:
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sportanlagen
- Spielanlagen

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Zweckbestimmung: Parkfläche
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB):
- SG — Maßnahme: Anlage von Standgewässern
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB):
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB):
- G — Gehölzflächen aus Bäumen und Sträuchern
- B — Baumgruppen und Einzelbäume

9. Sonstige Planzeichen
- St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung: Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

III. Nachrichtliche Übernahmen

- TW II — Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone II (§ 9 Abs. 6 BauGB), zugehörige Brunnen dauerhaft außer Betrieb)
- TW III — Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III (§ 9 Abs. 6 BauGB; umfasst den Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, für den nicht Schutzzone II zutrifft)
- Begrenzung Richtfunkstrecke

IV. Hinweise

- Wichtige Sichtachse
- Vorschlag für weitere Wegeführungen

Maßstab 1:1.000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

alle Maßangaben in Meter

Kartengrundlage: Darstellung der amtlichen Liegenschaftsgrenzen und Lagevermessung durch das Vermessungsbüro Scholwin, Greifswald, 2001, System 42/83 (3°)

N

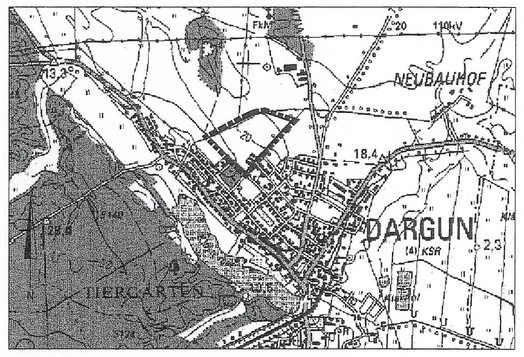

Übersichtsplan Maßstab ca. 1:25.000

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten der Topographischen Karte 1:50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.
Auf die Rechte des Landesvermessungsamtes gemäß Urheberrechtsgesetz wird hiermit verwiesen.

Stadt Dargun

Bebauungsplan Nr. 16
"Sport- und Freizeitpark Dargun"

Gemarkung Dargun, Flur 1

Entwurf

Stand 14.09.2005

Stadt Dargun - Bauamt - Diesterwegstraße 26 - 17159 Dargun

Bearbeitung:
Landschaftsarchitekturbüro Carola Morgenstern - Brinkstraße 20 - 17489 Greifswald